

Die Zukunft des Radios liegt im Multiplattform-Ansatz Rundfunkveranstalter benötigen Zugang zu 5G-Broadcast

Die deutschsprachige Privatrundfunkbranche setzt – im Einklang mit den europäischen Privatradioverbänden – auf eine Multiplattformstrategie für den Rundfunk: Der terrestrische Empfang von frei zugänglichem analogem und digitalem Rundfunk, ergänzt durch die Verbreitung über IP, muss langfristig sichergestellt werden, um einen vielfältigen und qualitätvollen Rundfunkmarkt in Europa nachhaltig abzusichern. Dazu gehört die Nutzung der 5G-Technologie für die Multicast-Rundfunkverbreitung („5G-Broadcast“).

Rundfunkveranstalter leisten einen unverzichtbaren Beitrag zu Meinungspluralität und Medienqualität. Mit ihren publizistischen Leistungen tragen sie ganz entscheidend zur Absicherung demokratischer Strukturen und Prozesse bei. Im Katastrophenfall ist das Radio das erste – und oft das einzig verbleibende – Medium zur Information der Öffentlichkeit. Die Covid-19 Pandemie macht sehr deutlich, wie wichtig in Katastrophensituationen unabhängige Netze sind um die Bevölkerung zu informieren. Parteiübergreifend fordern deshalb immer mehr Parlamentarier den Erhalt von terrestrischem Rundfunk. Darüber hinaus sind Rundfunkveranstalter ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie schaffen und sichern tausende Arbeitsplätze. Zur Absicherung der Zukunft dieser Branche und ihrer Leistungen sind technologische Weichenstellungen erforderlich, die den mit der Digitalisierung einhergehenden, geänderten Medienkonsumgewohnheiten Rechnung tragen.

Die Rundfunkbranche setzt daher auf eine umfassende Multi-Plattform-Strategie: Rundfunkprogramme müssen auf allen für die Rezipienten relevanten Empfangswegen verfügbar sein. Jeder Anbieter muss in der Lage sein, den für sein Angebot und seine intendierte Zielgruppe passenden Weg zu wählen. Insbesondere mobile Endgeräte (z.B. Smartphones, integrierte Systeme in PKWs, Smart Speaker usw.) sollten analoge bzw. digitale Standards für den Empfang von Rundfunkprogrammen integrieren. Perspektivische Bedeutung kommt dabei der Rundfunkübertragung auch über den neuen technischen Standard „5G-Broadcast“¹ zu.

Diese Stellungnahme beschäftigt sich ausschließlich mit der Bedeutung von 5G für den Rundfunk. Wenn darin zu anderen Übertragungswegen keine Aussage getroffen wird, darf das nicht als eine Relativierung von beispielsweise DAB+ oder UKW beim Radio verstanden werden.

5G-Broadcast: Wirtschaftliche und technische Effizienz aus der Kombination von „one-to-one“ und „one-to-many“. Rundfunk (Broadcast) bedeutet die Übertragung derselben Information von einem Sender an viele Empfänger (one-to-many). Mobile Breitband Verbindungen ermöglichen in der Regel bidirektionale Kontakte zwischen einem Endgerät und einem Server und die Übermittlung individueller Informationen an den Empfänger (one-to-one). 5G-Broadcast kombiniert beides und ermöglicht dadurch einen hohen Grad an Effizienz: Wenn innerhalb einer Funkzelle mehrere Anfragen für den selben Inhalt erfolgen, reicht in der Regel *ein* Rundfunksignal aus, um diese Anfragen zu bedienen. Innerhalb dieses Gebiets müssen somit nicht parallel mehrere Übertragungskapazitäten – womöglich sogar in mehreren Netzen – belegt werden. Diese Übertragung von Rundfunk mit 5G-Broadcast benötigt weniger Serverkapazitäten und trägt durch einen niedrigeren Strombedarf dazu bei, die CO₂-Belastung der Umwelt zu verringern. 5G-Broadcast bedeutet somit technische und wirtschaftliche Effizienz, sowie eine besonders ökonomische Spektrumnutzung. Darüber hinaus wären Rundfunkprogramme über alle 5G-fähigen Endgeräte jederzeit und überall empfangbar. Besonders in Katastrophenfällen oder Notstandssituationen (in denen die Bevölkerung derzeit hauptsächlich über klassische Radioempfangsgeräte erreicht werden kann) ist dies hochrelevant. Wie bei der terrestrischen Verbreitung des Radios über UKW oder DAB+ müssen auch bei 5G-Broadcast die vielfaltssichernden

¹ ETSI TS 103 720: https://www.etsi.org/deliver/etsi_ts/103700_103799/103720/01.01.01_60/ts_103720v010101p.pdf

Rahmenbedingungen gewahrt bleiben (z.B. „Free to Air“ Übertragung, auch ohne SIM-Karte, keine Zugangskontrolle durch Dritte / Gatekeeper, Interaktivität / Adressierbarkeit).

5G-Broadcast - Frequenzbedarf: Um die Rundfunkübertragung via 5G-Broadcast zu gewährleisten, ist die Absicherung eines (möglichst niedrigen) Frequenzbereichs notwendig, so dass große und wirtschaftlich effiziente Rundfunkzellen ermöglicht werden. Deshalb ist es wichtig, auf der Weltfunkkonferenz 2023 (WRC23) der internationalen Fernmeldeunion ITU die Frequenzkapazitäten des Rundfunks – für TV und Radio insbesondere im Bereich 470-694 MHz – auch über das Jahr 2030 hinaus mindestens bis 2050 zu sichern. Die Zuteilung dieser Frequenzen soll zur Erhaltung der Programmvierfalt nach den bewährten Grundsätzen der Rundfunkfrequenzvergabe erfolgen. Ein Auktionsverfahren ist dafür nicht geeignet, weil damit nicht zwangsläufig jener Anbieter zum Zug kommt, der Rundfunkvierfalt absichert. Ein oder mehrere Betreiber sollten die Versorgung der Fläche eines Landes mit 5G-Rundfunkdiensten übernehmen. Begleitend wäre sicherzustellen, dass alle 5G-fähigen-Endgeräte diesen Frequenzbereich mitabdecken und dass die für den Rundfunk wichtigen Rahmenbedingungen (z.B. „Free to Air“ Übertragung, auch ohne SIM-Karte, keine Zugangskontrolle durch Dritte / Gatekeeper, Interaktivität / Adressierbarkeit) für diese Netzbetreiber gelten. Auf diese Weise kann die Bevölkerung auch in Zukunft mit Information, Kultur und Unterhaltung sowie im Katastrophenfall, wie bspw. während der Covid-19 Pandemie mit Notfallinformationen zuverlässig versorgt werden und der unabhängige und demokratische Diskurs langfristig gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund fordern wir als Vertreter der deutschsprachigen Rundfunkbranche:

1. die Sicherung der Frequenzkapazitäten des Bereichs 470-694 MHz für den Rundfunk auch über das Jahr 2030 hinaus (mindestens bis 2050) und die Vergabe dieser Frequenzen im Rahmen eines auf Rundfunkvierfalt abzielenden Auswahlverfahrens (keine wettbewerbliche Auktion). Dies gilt nicht nur für die Verbreitung von Rundfunk, sondern ebenso für die Anwendung von PMSE-Funkanlagen (wie z.B. drahtlose Mikrofone oder Kameras) in diesem Frequenzbereich.
2. die Kombination aus one-to-one und one-to-many: Dies ermöglicht optimale Effizienz und ist damit ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Medienpolitik. Mit der Vergabe dieses Spektrums sollten die notwendigen, vielfaltssichernden Vorgaben verknüpft sein (z.B. Free to Air, auch ohne SIM-Karte, keine Zugangsbeschränkung / Gatekeeping durch Dritte, obligatorische Interaktivität/Adressierbarkeit)
3. eine Must-Carry-Regelung für lizenzierte Rundfunkinhalte gegenüber dem 5G-Rundfunknetzbetreiber (ähnlich der Regelung, die bereits für Kabelnetzbetreiber gilt und die sich als effektive Vorgabe zur Sicherung der Programmvierfalt erwiesen hat).
4. eine Pflicht zur Zusammenschaltung und gegenseitigen Interoperabilität zwischen dem 5G-Rundfunk-Universaldienstnetz und den Mobilfunknetzen, wobei bestimmte Bedingungen sichergestellt werden müssen, z.B. ex-ante-Preiskontrolle, Zugangsregulierung, keine Risiken der Netzneutralität, Integrität, gesicherte Netzbedingungen und eine sehr hohe Ausfallsicherheit (Quality of Service).
5. eine Pflicht für Hersteller und Mobilfunknetzbetreiber das jedes in den Markt gebrachte Endgerät Funktionalitäten bieten muss (z.B. Modem/Chipset) bzw. diese freigeschaltet sein müssen, um niedrigschwelligen Zugang zu Rundfunkinhalten zu gewährleisten. Eine Deaktivierung darf nicht zulässig sein.
6. Verankerung einer Gewährleistungspflicht im TKG für einen gleichberechtigten Zugang des Endnutzers zu Rundfunk- und Mobilfunkdiensten. Diese könnte in etwa wie folgt lauten:

Betreibern von öffentlichen Telekommunikationsdiensten ist eine gänzliche oder teilweise Unterbindung der Nutzung von in Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen integrierten, vertragsunabhängigen Rundfunkempfangs-Funktionalitäten untersagt.

Über den Verband Privater Medien e.V. (VAUNET):

VAUNET ist der Spitzenverband der privaten audiovisuellen Medien in Deutschland. Zu den vielfältigen Geschäftsfeldern der rund 150 Mitglieder gehören TV-, Radio-, Web- und Streamingangebote. Mehr Informationen unter www.vau.net. Kontakt: info@vau.net

Über die Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR):

Die APR vertritt rund 290 Anbieter von privatem Radio, im Schwerpunkt lokale und regionale Anbieter, sowie lokale und regionale TV-Anbieter in Deutschland. Mehr Information unter <https://www.privatfunk.de>. Kontakt: apr@privatfunk.de

Über den Verband Österreichischer Privatsender (VÖP):

Der VÖP repräsentiert alle wesentlichen, am österreichischen Markt tätigen privaten Rundfunkunternehmen. Mehr Information unter www.voep.at. Kontakt: office@voep.at

Über den Verband Schweizer Privatradios (VSP):

Der Verband Schweizer Privatradios (VSP) kümmert sich um wirtschaftliche, medienpolitische, technische und rechtliche Belange und wahrt die Interessen der angeschlossenen Schweizer Privatradios. Mehr Information unter <https://www.vsp-asrp.ch>. Kontakt: juerg.bachmann@privatradios.ch